

Sehr geehrter Herr Klien,

vielen Dank für Ihre erneute E-Mail. Zunächst möchte ich gern noch einmal an meine u.st. E-Mail vom 12.02.2021 hinweisen, wonach Bowling als Sportangebot gewertet wird und von daher auch die entsprechenden Regelungen anzuwenden sind.

Wie Sie sicherlich bereits der Medienberichterstattung entnommen haben, ist die Sportausübung in Schleswig-Holstein seit Montag, dem 08.03.2021 gemäß § 11 der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) verkündet am 06. März 2021, in Kraft ab 08. März 2021 in den folgenden drei Konstellationen wieder möglich:

- Entweder treibt jemand alleine Sport oder zusammen mit den Personen seines eigenen Haushaltes oder es treiben zwei Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten gemeinsam Sport.
- Außerhalb geschlossener Räume kann in Gruppen mit bis zu 10 Personen kontaktfreier Sport betrieben werden.
- Außerhalb geschlossener Räume können Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters Sport treiben.

Die Sportausübung in Anlagen außerhalb geschlossener Räume ist nur in einer der vorgenannten Konstellationen möglich. Die Trainerinnen und Trainer sind dabei jeweils mit zu berücksichtigen, eine Erweiterung des zulässigen Personenkreises um Trainerinnen und Trainer ist nicht zulässig. Für die Ausübung von Sport gelten zudem die allgemeinen Regelungen der Verordnung, insbesondere sind die Anforderungen des § 3 zur Schließung von Gemeinschaftsräumen, Lüften, Desinfektion etc. einzuhalten.

Sie baten darum, im Rahmen eines Stufenplans eine Perspektive aufgezeigt zu bekommen. Das kann ich sehr gut nachvollziehen. Im Rahmen des schleswig-holsteinischen Stufenplans ist in der Stufe II (der Inzidenzwert liegt 21 Tage lang stabil unter 50) u.a. vorgesehen:

- Fitnessstudios mit Kapazitäts- und Nutzungsbegrenzung öffnen dürfen.
- In kontaktarmen Sportarten können Sportgruppen für Kinder bis zwölf Jahre in festen Kohorten mit maximal zehn Personen zugelassen werden, **außerdem öffnen Sportanlagen für Individualsport im Innenbereich.**

Weitere Einzelheiten zu dem schleswig-holsteinischen Stufenplan finden Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II_startseite/Artikel2021/II/210126_stufenplan.html

Die weitere Entwicklung der Pandemie bleibt abzuwarten. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Beschlüsse der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 03. März 2021 bei steigenden Infektionszahlen.

Weitere Einzelheiten zur schleswig-holsteinischen Landesverordnung erhalten Sie unter dem nachfolgenden Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210306_Corona-Bekaempfungsverordnung.html

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine anderslautende Mitteilung machen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team Bürgeranfragen



Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein